







**12.9 Sonstiges**

Im Rahmen des geplanten Vorhabens und des Schornsteinumbaus (siehe Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 06.09.2024 mit Az. LfU708- A50/2024/023) wurde das Brandschutzkonzept aktualisiert. Das aktuelle Brandschutzkonzept und die Brandschutzpläne sind nachfolgend beigefügt.

Anlagen:

- 14 Brandschutzkonzept.pdf
- 14a Brandschutzpläne.pdf



**Vorgang:** 542-009-G-0135-thi.doc Mu - thi  
**Stand:** 27.09.2024 Index A

## Brandschutzkonzept

**Projekt:** Nutzungsänderung Kesselhaus  
MEWA Textil-Service SE & Co.  
Deutschland OGH  
Hermann-Gebauer-Straße 1, 21481 Lauenburg

**Bauherr:** MEWA Textil-Service SE & Co.  
Deutschland OHG  
Standort Lauenburg  
Hermann-Gebauer-Straße 1  
21481 Lauenburg

**Planung:** komp-plan gmbH  
Lessingstraße 10  
65189 Wiesbaden

**Inhalt:** Brandschutztechnische Bewertung zum an-  
stehenden BImSchG-Antrag zum Einsatz von  
Recycling-Öl

### Geschäftsführende Partner:

**Udo Kirchner**  
Dipl.-Ing. (FH) Bauingenieur VBI  
Prüfingenieur für Brandschutz MHKBD NRW  
Staatl. anerk. Sachverständiger für  
die Prüfung des Brandschutzes IKBau NRW  
Öffentl. best. u. vereid. Sachverständiger  
für Vorbeugenden Brandschutz IHK Aachen  
Sachverständiger für Brandschutz  
nach Fachliste 38 der Ing BW

**Holger Muhm**  
Dipl.-Ing. Brandschutz  
Prüfsachverständiger für natürliche und  
maschinelle Rauchabzugsanlagen  
nach PrüfVO NRW

**Rupert Wendorf**  
Dipl.-Ing. Sicherheitstechnik  
Öffentl. best. und vereid. Sachverständiger  
für Vorbeugender Brandschutz  
IHK Region Stuttgart  
Sachverständiger für Brandschutz  
nach Fachliste 38 der Ing BW

[www.hk-brandschutz.de](http://www.hk-brandschutz.de)

**HALFKANN + KIRCHNER** PartGmbH  
Beratende Ingenieure für Brandschutz  
Richard-Lucas-Str. 4  
41812 Erkelenz  
Tel 02431 9650-0 · Fax 02431 9650-90  
info@hk-brandschutz.de

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass und Auftrag .....	2
1.2	Unterlagen und Ortstermine .....	2
1.3	Revisionen .....	3
1.4	Beurteilungsgrundlagen .....	3
<b>2</b>	<b>Aufgabenbezogene Objektbeschreibung .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Brandschutztechnische Risikobewertung .....</b>	<b>6</b>
3.1	Baurechtliche Einordnung; Beurteilungsgrundlagen .....	6
3.2	Auswertung nach der Muster-Industriebau-Richtlinie .....	7
<b>4</b>	<b>Darstellung des Brandschutzkonzeptes .....</b>	<b>8</b>
4.1	Flächen für die Feuerwehr .....	8
4.2	Löschwasserversorgung .....	8
4.3	Maßnahmen zur Löschwasser-Rückhaltung .....	9
4.3.1	Auffangraum für wassergefährdende Stoffe .....	9
4.3.2	Erfordernis von Maßnahmen zur Löschwasser-Rückhaltung .....	9
4.4	System der Abschottungen; Anforderungen an Bauteile und Baustoffe .....	11
4.4.1	Äußere Abschottung .....	11
4.4.2	Bauteile, Baustoffe .....	12
4.4.3	Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen .....	12
4.5	Lüftungsanlagen; Rauch- und Wärmeabzug .....	13
4.6	Brandmeldeanlagen .....	14
4.7	Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung .....	14
4.8	Betrieblich-organisatorische Brandschutzmaßnahmen .....	14
4.9	Beantragte Abweichungen .....	15
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>16</b>

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Auftrag**

Die MEWA Textil-Service SE & CO Deutschland OHG plant an ihrem Standort in Lauenburg eine Nutzungsänderung innerhalb des bestehenden Kesselhauses mit dem Ziel, die vorhandenen Dampfkessel mit Recycling-Öl aus den eigenen Produktionsprozessen sowie aus Produktionsprozessen anderer Standorte der Firma MEWA zu betreiben. In diesem Zusammenhang wird angedacht, die bestehende emissionschutzrechtliche Genehmigung auf den Einsatz von Recycling-Öl aus anderen Standorten der Firma MEWA zu erweitern.

Zudem soll zukünftig - zusätzlich zum Recycling-Öl - ein weiteres Gemisch, welches ein aufbereitetes Altöl dargestellt (so genannte Reraffinate), im Recycling-Öl-Kessel 2 als Brennstoff eingesetzt werden.

Im Rahmen des hierzu erforderlichen Genehmigungsverfahrens wurde die Sachverständigenpartnerschaft Halfkann + Kirchner PartGmbH von der komp-plan GmbH, Lessingstraße 10 in 65189 Wiesbaden beauftragt, notwendige brandschutztechnische Bewertungen im Rahmen des vorliegenden Brandschutzkonzeptes vorzunehmen und die aus Sicht des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der konstruktiven Bestandssituation sowie der beabsichtigten Nutzungsbedingungen zusammenfassend darzustellen.

Das vorliegende Brandschutzkonzept soll der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Erleichterung der Entscheidungsfindung im anstehenden Genehmigungsverfahren vorgelegt werden. In diesem Sinne können die nachfolgenden Festlegungen erst nach abschließender behördlicher Prüfung und Genehmigung für die weitere Planung sowie die zukünftige Nutzung herangezogen werden.

### **1.2 Unterlagen und Ortstermine**

Als Grundlage zur Erarbeitung der brandschutztechnischen Bewertung im Rahmen des Brandschutzkonzeptes wurden vom beauftragten Planungsbüro komp-plan GmbH folgende Planungsunterlagen mit Planstand 08.08.2024 zur Verfügung gestellt:

- Freiflächenplan des gesamten Produktionsstandortes im Maßstab 1:1500,
- Grundrisspläne im Maßstab 1:150,
- Schnitte im Maßstab 1:200.

Die entsprechenden Planungsunterlagen stehen als pdf- und dwg-Datei zur Verfügung und bilden die Grundlage für die in Anlage beigefügten Brandschutzpläne zur Visualisierung des nachfolgenden Erläuterungstextes.

Im Zuge einer Ortsbesichtigung durch den Unterzeichner am 02.07.2024 bestand die Gelegenheit, sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen und die konstruktiven Bestandsvoraussetzungen zu überprüfen.

Gleichzeitig fanden die notwendigen Abstimmungen mit der Bauherrschaft sowie dem beteiligten Planungsbüro zu baulichen und anlagentechnischen Besonderheiten für das Kesselhaus im Zusammenhang mit der zukünftig beabsichtigten Nutzung statt.

### 1.3 Revisionen

Das Brandschutzkonzept für die anstehende Nutzungsänderung des Kesselhauses ist in folgenden Revisionen erstellt bzw. fortgeschrieben:

Revision Index	Datum	Inhalt, Begründung der Änderung
	12.08.2024	<b>Brandschutzkonzept</b> zum emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag

### 1.4 Beurteilungsgrundlagen

- LBO - Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein Vom 22. Januar 2009/ 11.07.2024;
- VV TB SH - Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Schleswig-Holstein Ausgabe Mai 2022;
- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-richtlinie – MIndBauRL): 2019-05;
- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“, Fassung Dezember 2020;
- AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017/ 19.06.2020;
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Fassung August 1992 (hilfsweise).

## 2 Aufgabenbezogene Objektbeschreibung

Das zur Beurteilung stehende Kesselhaus befindet sich im östlichen Teil des Betriebsgeländes als südlicher Anschluss an die bestehende Expedition MBS-Halle und ist mit der MBS-Halle über einen Technikbereich verbunden. Dabei ergeben sich brandschutztechnische Abtrennungen des Kesselhauses gegenüber dem Technikbereich und gegenüber der Expeditionshalle MBS gemäß Darstellung in den in Anlage beigefügten Brandschutzplänen in der Bestandsituation mit feuerbeständigen Trennwänden und T30-Feuerschutzabschlüssen.

Die Außenabmessungen betragen ca. 15,9 m in Nord-Süd-Richtung sowie 20,75 m in Ost-West-Richtung, so dass sich bezogen auf das Erdgeschoss eine anrechenbare Grundfläche von ca. 312 m<sup>2</sup> ableiten lässt zuzüglich des Übergangs im Achsbereich 10 zu den Technikräumen und Traforäumen.

Wie bereits ausgeführt, sind im Rahmen des nun anstehenden Antrages zur emissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Einsatz von Recycling-Öl und aufbereitetem Altöl (Raffinate) keine Änderungen der Prozessabläufe innerhalb des Kesselhauses vorgesehen, so dass aus anlagentechnischer Sicht die Bestandssituation beibehalten bleibt.

Hieraus ergibt sich auch, dass eine offene Anbindung zum Untergeschoss ohne brandschutztechnische Trennung in der Bewertung zu berücksichtigen ist, wobei es sich hier nicht um ein eigenständiges Geschoss, sondern um einen Technikeller handelt. Für diesen ist gegenüber dem Untergeschoss der Expeditionshalle MBS ebenfalls eine brandschutztechnisch wirksame Trennung in Form von feuerbeständigen Trennwänden mit T90-Abschlüssen im Bestand vorhanden.

Gemäß vorliegenden Antragsunterlagen zum emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren setzt sich die gesamte Anlage aus dem Dampfkessel 1 mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,4 MW sowie dem Recycling-Öl-Kessel 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,9 MW zusammen.

Der Recycling-Öl-Kessel, für den die vorbeschriebene Änderung in Bezug auf den Einsatz von Recycling-Öl und Altöl geplant ist, ist genehmigt mit einer Änderungsgenehmigung vom 23.12.1997, welche zuletzt mit Änderungsbescheid vom 12.08.2013 nochmals geändert wurde.

Das Recycling-Öl, welches hier zum Einsatz kommt, weist ähnliche Eigenschaften wie Heizöl C nach DIN 51603-4/1998 auf, wobei die Verwendung einer Altölf Feuerung mit Bescheid vom 01.07.1981 genehmigt wurde.

Der Einsatz von Recycling-Öl als Brennstoff wurde zuletzt mit Bescheid vom 01.11.2005 genehmigt.

Der Recycling-Öl-Kessel 2 wird mit Kesselwasser aus der Speisewasseraufbereitung versorgt, wobei das als Brennstoff eingesetzte Recycling-Öl aus dem Recycling-Öl-Tagestank zugeführt wird.

Alternativ kann dieser Kessel auch mit Heizöl EL und mit Reraffinaten aus den vorhandenen Heizöl-Lagertanks betrieben werden.

Die Brennstoffzuführung erfolgt aus dem angrenzenden Tanklager unterirdisch über doppelwandige Leitungen mit Leckageortung vom Tanklager in das Kellergeschoss des Kesselhauses, so dass innerhalb des Kesselhauses selbst keine Lagerung der Brennstoffe erfolgt und zu berücksichtigen ist.

Innerhalb des Kesselhauses ist eine Rauchgasreinigungsanlage vorhanden, die der Aufbereitung/ Reinigung des beim Recycling-Öl-Kessel 2 anfallenden Abgases anfällt.

Im Übrigen wird hier auf die detaillierte Anlagenbeschreibung des genehmigungsrechtlichen Antrages verwiesen.

Aus brandschutztechnischer Sicht ist daraus ableitend zunächst festzuhalten, dass sich in Bezug auf die genehmigte Bestandssituation keine geänderten oder erhöhten Risikopotentiale oder zusätzliche Gefahrenmerkmale ergeben, so dass auch und insbesondere hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten nachfolgend auf die Bestandssituation eingegangen und diese bewertet wird.

### 3 Brandschutztechnische Risikobewertung

#### 3.1 Baurechtliche Einordnung; Beurteilungsgrundlagen

Grundlage für die gesamte Bewertung des Bauvorhabens ist die

##### **Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein - LBO -**

in der aktuell gültigen Fassung 11.07.2024.

Gemäß § 2 (3) LBO sind die Betriebshallen einschließlich Sozialtrakt in die

##### **Gebäudeklasse 3**

einzustufen. Der gewerbliche Betrieb ist eine

##### **bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau)**

im Sinne § 51 (1) LBO.

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 (2) LBO besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Dies gilt insbesondere für die Bauart und Anordnung aller für den Brandschutz wesentlichen Bauteile und für Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen.

Im Rahmen der brandschutztechnischen Beurteilung wird auf dieser Grundlage von der

##### **Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL)**

in der aktuell gültigen Fassung Mai 2019 im Verfahren nach „Ziffer 6 - Verfahren ohne Brandlastermittlung“ Gebrauch gemacht zum **Nachweis**, dass die Voraussetzungen des § 58 (1) LBO für Erleichterungen von den Vorschriften der Landesbauordnung vorliegen.

### 3.2 Auswertung nach der Muster-Industriebau-Richtlinie

Aus Gründen des Betriebsablaufes unterliegen die Lagermengen und die Betriebsmittel Schwankungen. Gleichzeitig wird eine möglichst große Flexibilität der Hallennutzung in Bezug auf die Lager- und Produktionsmengen an Textilien angestrebt.

Demzufolge wird im konkreten Objekt auf die Durchführung einer Brandlastenerhebung und somit auf die Anwendung des Rechenverfahrens nach DIN 18 230 verzichtet. Die Auswertung erfolgt nach Ziffer 6. der Industriebau-Richtlinie im Verfahren ohne Brandlastermittlung.

Dabei sind die Anforderungen nach Tabelle 2 der MIndBauRL „zulässige Größe der Brandabschnittsflächen in m<sup>2</sup>“ zugrunde zu legen.

Daraus resultiert in der **Sicherheitskategorie K1** (ohne besondere brandschutztechnische Infrastruktur) die zulässige Größe der Brandbekämpfungsabschnitte ohne Anforderung an eine Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile von **1.800 m<sup>2</sup>**.

Dementsprechend ist abzuleiten, dass in Verbindung mit den brandschutztechnischen Abtrennungen gegenüber der Expeditionshalle MBS durch feuerbeständige Trennwände in Verbindung mit T30-Abschlüssen im Erdgeschoss sowie einem T90-Abschluss im Untergeschoss die zulässige Größe des Brandbekämpfungsabschnittes eingehalten wird, so dass insgesamt keine weitergehenden Ersatzmaßnahmen hinsichtlich der brandschutztechnischen Gliederung vorzunehmen sind.

Auf die offene Gestaltung zwischen Untergeschoss und Erdgeschoss in Verbindung mit den anlagentechnischen Ausstattungen wurde vorstehend bereits eingegangen.

Hierzu erfolgt eine abschließende Bewertung im Rahmen des nachfolgenden Brandschutzkonzeptes.

Es ist gleichzeitig darauf zu verweisen, dass das Kesselhaus wie die gesamten Produktionsanlagen und Lagerflächen mit automatischer Brandmeldeanlage ausgestattet ist, so dass sich zusätzlich erhöhte Sicherheitsreserven ergeben.

## 4 Darstellung des Brandschutzkonzeptes

Auf Grundlage der vorstehenden Sachstandsfeststellung sowie Risikobewertung ergeben sich bezogen auf das Bestandsobjekt nachfolgende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung der Bestandssituation, die in der weiteren Planung und bei der zukünftigen Nutzung berücksichtigt werden.

### 4.1 Flächen für die Feuerwehr

Unter Berücksichtigung der geringen Größe des Kesselhauses sowie der brandschutztechnischen Abtrennung gegenüber den angrenzenden Bestandsgebäuden ergeben sich zunächst keine erhöhten oder zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf die Einsatzvoraussetzungen für die Feuerwehr hinsichtlich der Zufahrtsmöglichkeiten oder besonderen Bewegungsflächen.

Die vorhandenen Feuerwehrumfahrten in Verbindung mit befestigten Flächen, die als Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr genutzt werden können, sind dem in Anlage beigefügten Übersichtslegeplan des Betriebsgeländes zu entnehmen.

Die Anordnung zusätzlicher Flächen wird im Rahmen des vorliegenden Brandschutzkonzeptes nicht erforderlich.

### 4.2 Löschwasserversorgung

Für das bestehende Kesselhaus sind die auf dem Gelände vorhandenen Löschwasserentnahmemöglichkeiten in Form von Überflurhydranten sowie zusätzlich vorhandenen Löschwasserbrunnen und einem Vorlagebehälter mit 300 m<sup>3</sup> Volumen gemäß der bisherigen Bewertungen für die bestehenden Gebäude als ausreichend und risikobezogen einzustufen.

Hiermit wird der erforderliche Löschwasserbedarf von 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden in ausreichender Form abgedeckt und sichergestellt.

## 4.3 Maßnahmen zur Löschwasser-Rückhaltung

### 4.3.1 Auffangraum für wassergefährdende Stoffe

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich für den Betrieb des Dampfkessels sowie des Recycling-Öl-Kessels keine besonderen Anforderungen hinsichtlich eines Auffangraumes für wassergefährdende Flüssigkeiten. Die entsprechenden Brennstoffe werden außerhalb des Kesselhauses im Tanklager bereitgestellt, wobei für diese bestehenden Tanks nach derzeit vorliegenden Angaben die notwendigen technischen Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung eines unkontrollierten Ausfließens eingehalten sind.

Wie vorstehend bereits dargelegt, erfolgt die Brennstoff-Zuführung aus diesen Tanks über unterirdische doppelwandige Leitungen mit Leckageortung vom Tanklager in das Kellergeschoss des Kesselhauses.

### 4.3.2 Erfordernis von Maßnahmen zur Löschwasser-Rückhaltung

Nach § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) „müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.“

Konkrete Maßnahmen zur Löschwasser-Rückhaltung regelt die als allgemein anerkannte Regel der Technik geltende Löschwasserrückhalte-Richtlinie LÖRüRL (nicht mehr in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen VV-TB SH enthalten).

Hiernach sind dann Vorkehrungen zur Löschwasser-Rückhaltung zu treffen, wenn - bezogen auf das zu beurteilende Objekt - wassergefährdende Stoffe:

- der WGK 1 mit mehr als 100 t (ggf. 200 t) oder
- der WGK 2 mit mehr als 10 t oder
- der WGK 3 mit mehr als 1 t

gelagert werden.

Wenn Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen zusammengelagert werden, muss folgende Umrechnung erfolgen:

- 1 t WGK 3-Stoff entspricht 10 t WGK 2-Stoff und
- 1 t WGK 2-Stoff entspricht 10 t WGK 1-Stoff.

Die auf eine Wassergefährdungsklasse (WGK 1, 2 oder 3) umgerechneten Äquivalenzmengen sind zu addieren.

Hilfsweise Anwendung:

Innerhalb des Kesselhauses werden wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen WGK 1 und WGK 2 verwendet und bereitgestellt.

Hier ist nach vorliegenden Angaben ein Tagestank mit 200 l Natronlauge sowie die Bereitstellung von Wasserbehandlungskemikalien - Aquamin mit einer Lagerkapazität von maximal 300 l - zugrunde zu legen.

Die Natronlauge ist in die Wassergefährdungsklasse WGK1 gemäß vorliegendem Datenblatt einzustufen.

Für das Aquamin V2000 ergibt sich eine Zuordnung in die Wassergefährdungsklasse 2.

Auf Basis der vorstehend genannten Lagermengen sowie Freigrenzen für die Lagerung ohne besondere Maßnahmen sind somit keine weitergehenden Sicherheitsvorkehrungen zur Löschwasser-Rückhaltung im Zusammenhang mit während der Brandbekämpfung anfallenden kontaminierten Löschwasser zugrunde zu legen oder zu realisieren. Es wird diesbezüglich noch darauf hingewiesen, dass für die Lagerung des Aquamins in dem Kunststofftankkanister innerhalb einer Auffangwanne erfolgt und insoweit hier schon zunächst die ersten Sicherheitsvorkehrungen umgesetzt werden.

Dies gilt im Übrigen auch für die Bereitstellung der Natronlauge, für die ebenfalls eine Auffangwanne gemäß nachfolgend beigefügtem Foto erfolgt.



**Foto 1: Lagersituation Natronlauge und Aquamin**

Aufgrund der Bereitstellung des Brennstoffes außerhalb des Kesselhauses ist zunächst davon auszugehen, dass die vorstehend aufgezeigten Grenzwerte bei Verwendung der entsprechenden Brennstoffe nicht überschritten werden, so dass keine besonderen Maßnahmen zur Löschwasser-Rückhaltung angezeigt sind.

#### **4.4 System der Abschottungen; Anforderungen an Bauteile und Baustoffe**

##### **4.4.1 Äußere Abschottung**

Das bestehende Kesselhaus besitzt zu anderen Gebäuden auf dem Grundstück ausreichende Abstände, so dass sich für die Außenwände keine besonderen zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen oder bauliche Maßnahmen ergeben.

Die Abtrennung gegenüber der Expeditionshalle MBS ist, wie vorstehend bereits ausgeführt, durch feuerbeständige Trennwände in Verbindung mit T30- bzw. T90-Abschlüssen hergestellt, so dass auch hier die notwendigen brandschutztechnischen Vorkehrungen in Bezug auf die Verhinderung einer Brandübertragung zwischen diesen beiden Gebäudeteilen gegeben sind.

Weitergehende Maßnahmen in Bezug auf äußere Abschottungen sind somit nicht angezeigt.

#### 4.4.2 Bauteile, Baustoffe

Insgesamt werden in die bestehenden Bauteile für tragende und aussteifende Konstruktionen sowie raumabschließende Trennwände keine Eingriffe vorgenommen.

Die bestehenden Abschlüsse gegenüber der Expeditionshalle MBS in Form von bestehenden massiven feuerbeständigen Trennwänden in Verbindung mit T30-Abschlüssen im Erdgeschoss und einem T90-Abschluss im Untergeschoss sind als ausreichend und risikobezogen einzustufen.

Zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen in Bezug auf den baulichen Brandschutz sind nicht angezeigt.

Die offene Anbindung der Ebenen 6,33 m und 10,33 m im östlichen Teil ist aus brandschutztechnischer Sicht als unkritisch einzustufen, da zunächst keine Nutzung vorgesehen ist, wobei gleichzeitig Reserven in Bezug auf die zulässige Größe des Brandbekämpfungsabschnittes bestehen.

Es ergeben sich auch keine erhöhten Anforderungen an die angrenzende Dachfläche zu diesen aufgehenden Bauteilen in Verbindung mit der inneren offenen Anbindung.

Innerhalb des Kesselhauses ist im Erdgeschoss eine Abtrennung der Aufenthaltsebene im nordöstlichen Teil gemäß Darstellung in den in Anlage beigefügten Brandschutzplänen mit feuerbeständigen Trennwänden und T30-Abschlüssen im Bestand gegeben und bleibt erhalten.

Zusätzliche sonstige Abschottungsmaßnahmen sind nicht angezeigt.

Für die Außenwände sowie den Dachaufbau erfolgen ebenfalls keine Änderungen, so dass im Rahmen der vorliegenden Bewertung aus genehmigungsrechtlicher Sicht von einer genehmigten Bestandssituation auszugehen ist.

#### 4.4.3 Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen

In Bezug auf die vorstehend angesprochenen bestehenden Abschlüsse in den feuerbeständigen Trennwänden gegenüber der Expeditionshalle MBS wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass für die T30- und die T90-Abschlüsse die Funktionssicherheit gewährleistet sein muss.

Hier sind die notwendigen Maßnahmen ggf. zur Ertüchtigung bzw. Instandsetzung für ein funktionsgerechtes und den Anforderungen entsprechendes Schließen der Abschlüsse sicherzustellen.

Aus den Ergebnissen bei der durchgeführten Ortsbesichtigung sind die entsprechenden Abschlüsse in der notwendigen Weise gekennzeichnet.

Soweit für Mängel an den Abschlüssen keine Ertüchtigungen oder Reparaturen realisiert werden können, sind zugelassene neue Abschlüsse in feuerhemmender bzw. feuerbeständiger Qualität einzubauen.

Für ein Offenhalten der Abschlüsse sind zugelassene Feststellanlagen einzusetzen, die ein selbsttätiges Schließen im Brand- und Gefahrenfalle bei Rauchdetektion gewährleisten.

#### 4.5 Lüftungsanlagen; Rauch- und Wärmeabzug

In Bezug auf Lüftungsanlagen ergeben sich für das bestehende Kesselhaus keine besonderen weitergehenden Festlegungen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Rauch- und Wärmeableitung im Brand- und Gefahrenfalle zur Unterstützung der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr stehen zunächst auf Erdgeschossniveau ausreichende Öffnungen in der Außenfassade zur Verfügung.

Zudem ist eine Rauchableitungsöffnung im Dach des Kesselhauses angeordnet:



### Foto 01: Rauchableitungsöffnung Kesselhaus

Dieses Rauchabzugsgerät erfüllt die Grundanforderungen nach Muster-Industriebau-Richtlinie mit einem geometrisch freien Querschnitt von mindestens 2 m<sup>2</sup> und ist neben der automatischen Auslösung - thermisch - über einen Auslösetaster auf Erdgeschossniveau öffentbar.

Zusätzliche Maßnahmen zur Rauchableitung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben und nicht erforderlich.

## 4.6 Brandmeldeanlagen

Der Einbau einer automatischen Brandmeldeanlage ist auf Grundlage der vorstehenden Risikobewertung nach Muster-Industriebau-Richtlinie nicht angezeigt.

Mit der vorhandenen Brandmeldeanlage sind zusätzliche Sicherheitsreserven und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch zur frühzeitigen Alarmierung der Feuerwehr im Brand- und Gefahrenfall gegeben.

## 4.7 Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung

Als Selbsthilfeeinrichtung zur Bekämpfung von Entstehungsbränden wird innerhalb des Kesselhauses die Anordnung von mindestens zwei tragbaren Feuerlöschern mit einer Löschmittelkapazität von jeweils 12 Löschmitteleinheiten (LE) erforderlich.

Je ein tragbarer Feuerlöscher ist im Untergeschoss und im Erdgeschoss im Bereich des Übergangs zur MBS-Halle bzw. am Ausgang ins Freie anzuordnen.

Grundlage für die Dimensionierung der Löschmitteleinheit bildet die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 in der derzeit gültigen Fassung.

## 4.8 Betrieblich-organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den geplanten Nutzungsänderungen für den Betrieb des Recycling-Öl-Kessels ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/ örtlichen Feuerwehr die notwendige Anpassung der

### Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14 095

in der Bestandssituation abzustimmen.

Hier wird empfohlen, konkrete Hinweise auf die zu verwendenden Brennstoffe in die Feuer-einsatzplanung mit einzubinden.

Des Weiteren ist im Zuge der anstehenden Nutzungsänderung und der Änderung des Brenn-stoffes eine Überprüfung der bestehenden **Brandschutzordnung nach DIN 14 096 - Teil A bis Teil C** - angezeigt.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Nutzungsänderung zu prüfen, inwieweit die Vorgaben des § 14 der Gefahrstoffverordnung GefStoffV hinsichtlich der **Betriebsanweisungen** ange-passt bzw. erstellt werden müssen.

#### 4.9 Beantragte Abweichungen

Abweichungen gemäß § 71 LBO und Abweichungen als Erleichterungen gemäß § 51 LBO werden nicht beantragt.

## 5 Zusammenfassung

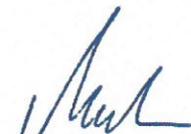
Die Sachverständigenpartnerschaft Halfkann + Kirchner PartGmbH wurde von der komp-plan GmbH, Lessingstraße 10 in 65189 Wiesbaden auf Veranlassung der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg, beauftragt, für die geplante Nutzungsänderung innerhalb des Kesselhauses im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Einsatz von Recycling-Öl sowie aufbereitetem Altöl (Reraffinate) für die anstehende emissionschutzrechtliche Genehmigung eine weiterführende brandschutztechnische Bewertung für das Kesselhaus vorzunehmen.

Im Rahmen vorstehender Bewertung wurde auf die bestehenden konstruktiven und baulichen Gegebenheiten eingegangen und diese entsprechend dem Abgleich mit der aktuellen Fassung der Muster-Industriebau-Richtlinie bewertet.

Gleichzeitig wurden die aus anlagentechnischer Sicht relevanten Aspekte beurteilt und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen aufgezeigt.

Insgesamt konnte nachgewiesen werden, dass für das bestehende Kesselhaus keine weitergehenden anlagentechnischen oder baulichen Vorkehrungen angezeigt sind. Gegen die Nutzung des Kesselhauses und den Einsatz der beschriebenen Brennstoffe bestehen aus brandschutztechnischer Sicht **keine Bedenken**.

Die vorangegangenen Betrachtungen gelten nur für den konkreten Einzelfall und vorliegenden Planstand und sind auf andere Objekte ohne vorherige Prüfung nicht übertragbar.



Holger Muhm

Dipl.-Ing. Brandschutz

Prüfsachverständiger für  
natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen  
nach PrüfVO NRW

Das Brandschutzkonzept umfasst 16 Seiten und 2 Anlagen.

Mit dieser qualifizierten elektronischen Signatur bestätigt unser Office die Übereinstimmung von diesem Dokument mit dem dort hinterlegten Original. Die Echtheit kann mithilfe einer geeigneten Software, wie z. B. Acrobat Reader überprüft bzw. angezeigt werden.

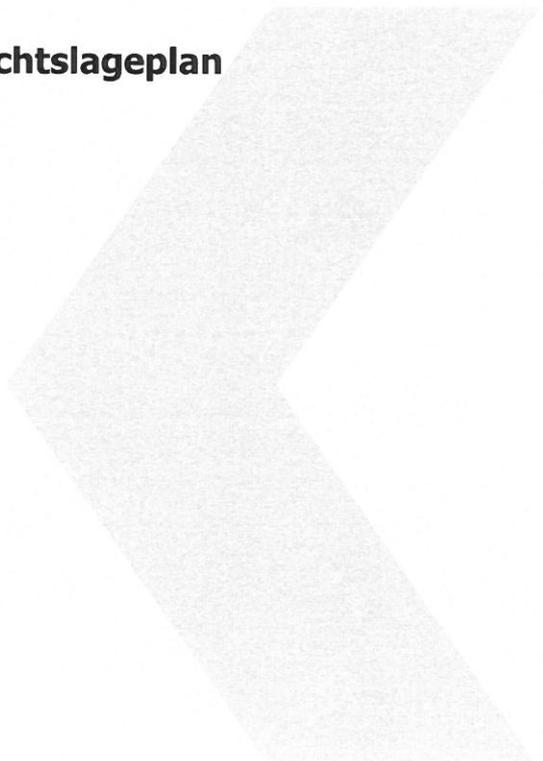


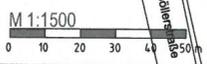
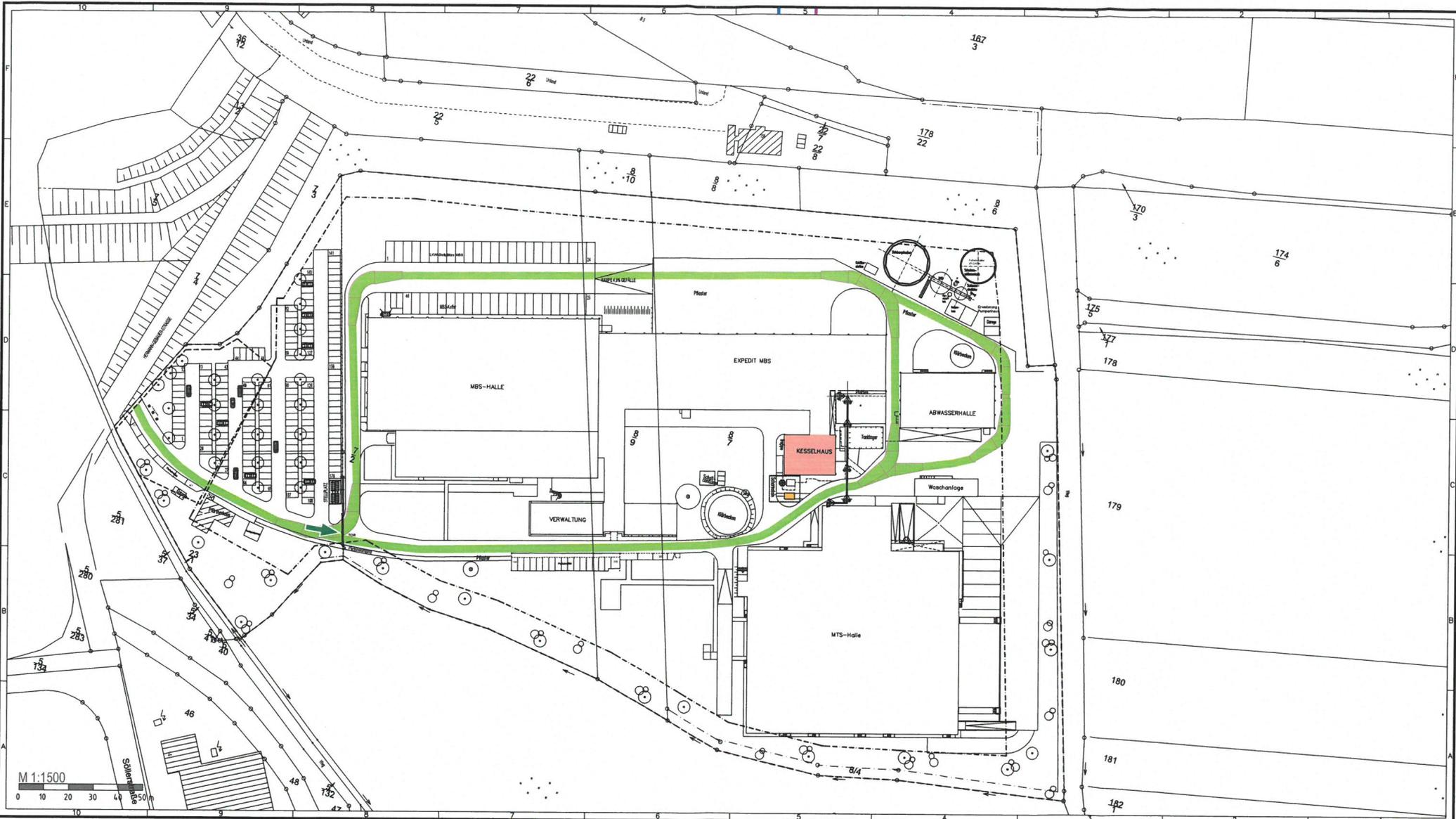
## Anlagen

- A1**            **Übersichtslageplan**
- A2**            **Brandschutzpläne**

*vw*

## A1      **Übersichtslageplan**





**Legende**

-  Feuerwehrfahrt
-  Schleppkurve 30°
-  Schleppkurve 60°
-  Schleppkurve 90°
-  Feuerwehr-Zufahrt
-  Analysencontainer
-  betrachteter Bereich

Volmerstraße 10  
 12489 Berlin  
 030 6167495-0  
 berlin@hk-brandschutz.de



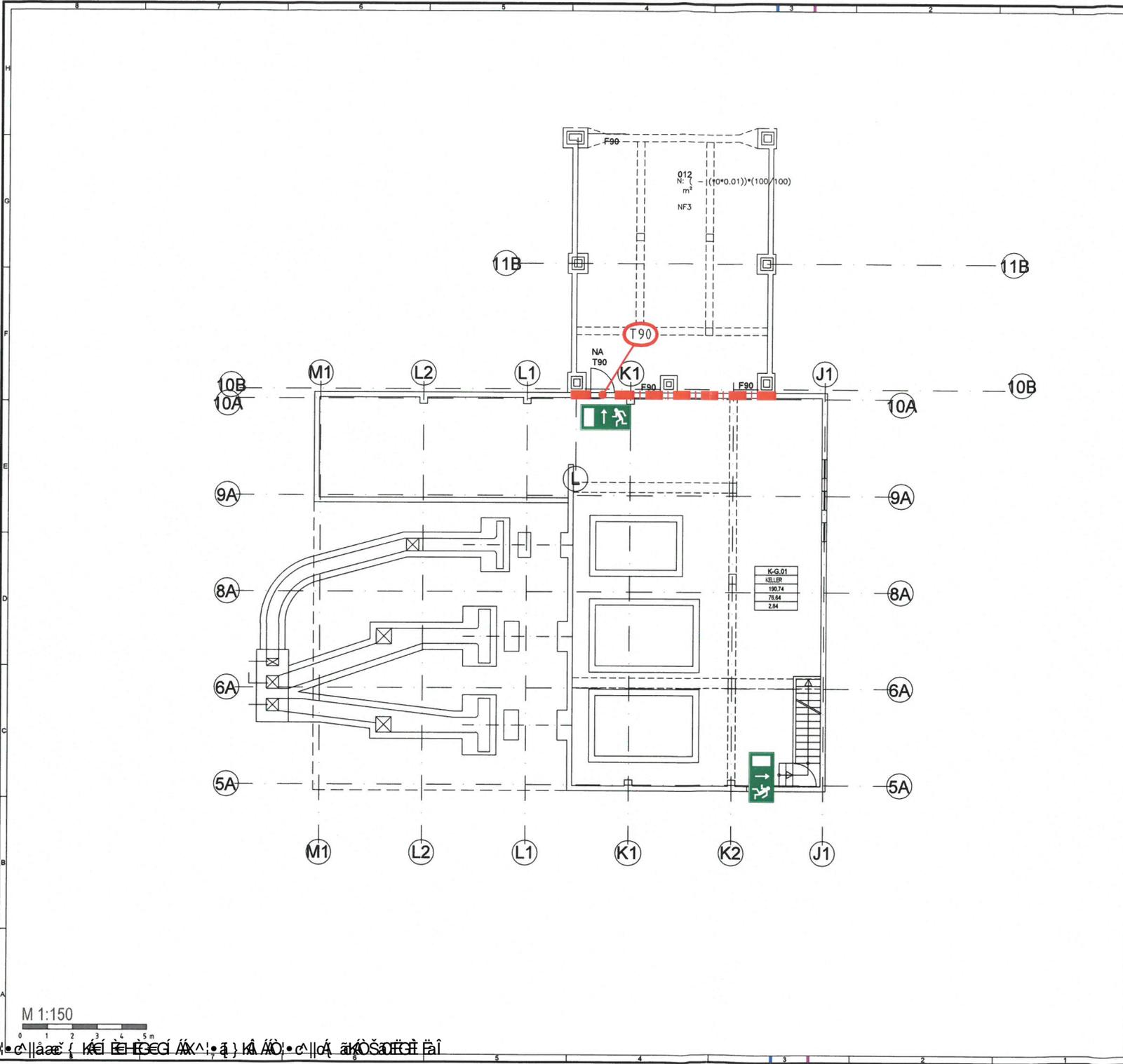
**GRUNDKONZEPT**

MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG  
 Lauenburg

Geschoss / Detail:

**Lageplan**

Projekt-Nummer: 542-009    Planstand: 27.09.2024    Index: b    Zeichen: 21/27  
 Mu - gtm



### Legende

-  feuerbeständige Wand
-  feuerbeständiger Abschluss - Bestand

Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzgutachtens.

Volmerstraße 10  
 12489 Berlin  
 030 6167495-0  
 berlin@hk-brandschutz.de

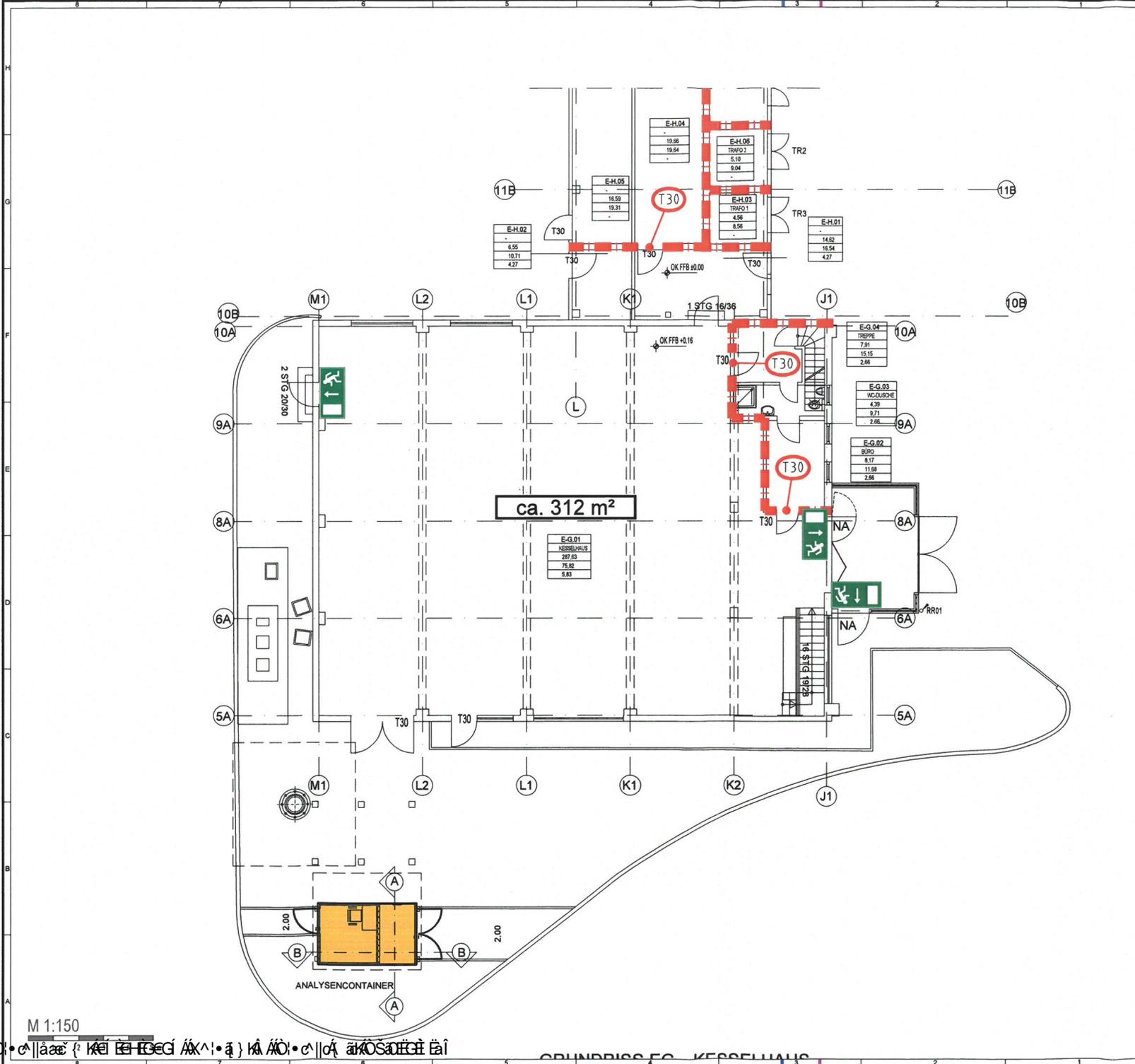


**GRUNDKONZEPT**  
 MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG  
 Lauenburg

Geschoss / Detail:  
**Kellergeschoss**

Projekt-Nummer: 542-009    Planstand: 27.09.2024    Index: a    Zeichen: 22/27  
 Mu - 01/24

vw



M 1:150

### Legende

-  feuerbeständige Wand
-  feuerhemmender Abschluss - Bestand
-  Analysencontainer

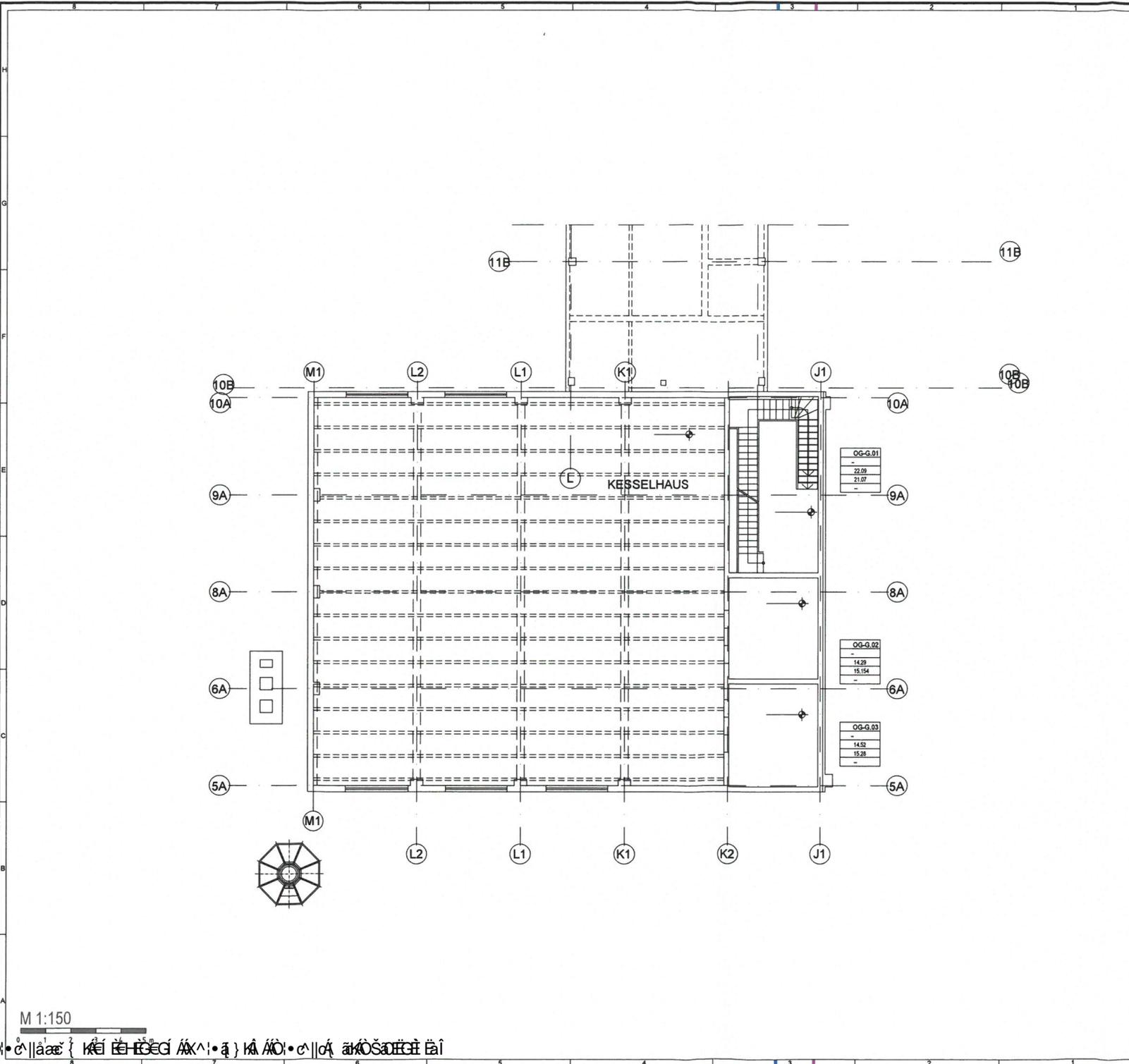
Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzgutachtens.

Volmerstraße 10  
12489 Berlin  
030 6167495-0  
berlin@hk-brandschutz.de

**HALFKANN  
KIRCHNER**  
Die Marke im Brandschutz

**GRUNDKONZEPT**  
MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG  
Lauenburg

**Erdgeschoss**  
Geschoss / Detail:  
Projekt-Nummer: 542-009  
Planstand: 27.09.2024  
Index: b  
Zeichen: Mu-23/27



M 1:150

### Legende

Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzgutachtens.

Volmerstraße 10  
 12489 Berlin  
 030 6167495-0  
 berlin@hk-brandschutz.de

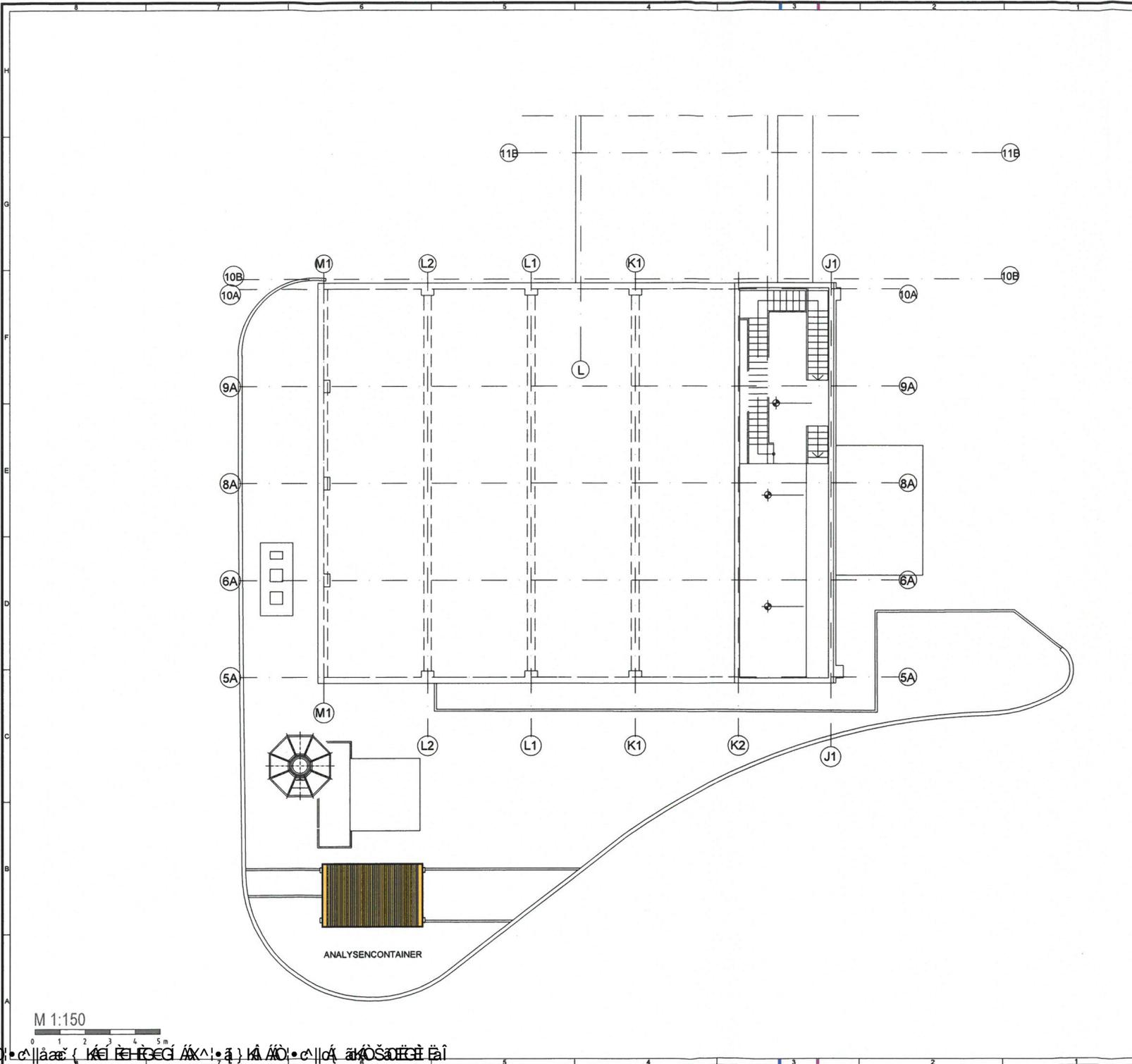


**GRUNDKONZEPT**  
 MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG  
 Lauenburg

### Obergeschoss

Projekt-Nummer: 542-009    Planstand: 27.09.2024    Index: b    Zeichen: 24/27  
 Mu - ERMU

ww



### Legende

Analysencontainer

Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzgutachtens.

Volmerstraße 10  
12489 Berlin  
030 6167495-0  
berlin@hk-brandschutz.de

**HALFKANN  
KIRCHNER**  
Die Marke im Brandschutz

**GRUNDKONZEPT**  
MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG  
Lauenburg  
Geschoss / Detail:

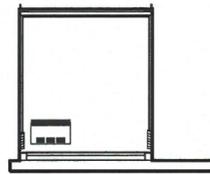
**Ebene +12,00 m**

Projekt-Nummer:	Planstand:	Index:	Zeichen:
542-009	27.09.2024	b	Mu - 25/27

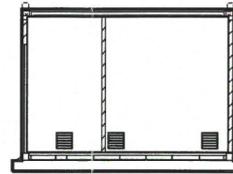
WJ



01.04.2024 - 13:08  
c:\p\projekte\03001542\_00\12489\_berlin\_schutzhelme\07\_54\_Container.dwg | Freizeiten  
Dateiname: 03001542\_00\12489\_berlin\_schutzhelme\07\_54\_Container.dwg  
Pflanzung: JAHRES  
Bezeichnung: Beckboden  
Die Marke im Brandschutz  
HALFKANN + KIRCHNER Die Marke im Brandschutz



SCHNITT A-A



SCHNITT B-B

M 1:100

### Legende

Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzgutachtens.

Volmerstraße 10  
12489 Berlin  
030 6167495-0  
berlin@hk-brandschutz.de

**HALFKANN  
KIRCHNER**  
Die Marke im Brandschutz

## GRUNDKONZEPT

MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG  
Lauenburg

Geschoss / Detail:

### Schnitte Analysencontainer

Projekt-Nummer:	Planstand:	Index:	Zeichner:
542-009	27.09.2024	a	MU - 27/27

vw